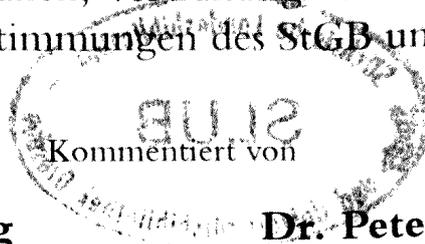


Beck'sche Kurz-Kommentare

Band 5

Straßenverkehrsrecht

Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrs-Ordnung,
Fahrerlaubnis-Verordnung, Fahrzeug-Zulassungsverordnung,
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (Auszug), Bußgeldkatalog,
Gesetzesmaterialien, Verwaltungsvorschriften und
einschlägige Bestimmungen des StGB und der StPO



Dr. Peter König

Richter am Bundesgerichtshof
Honorarprofessor an der Juristischen Fakultät
der Universität München

Dr. Peter Dauer LL.M.

Leitender Regierungsdirektor
in der Behörde für Inneres und Sport,
Hamburg

43., neu bearbeitete Auflage
des von Johannes Floegel begründeten, in 8.–16. Auflage
von Fritz Hartung, in 17.–26. Auflage von Heinrich Jagusch und
in 27.–39. Auflage von Peter Hentschel bearbeiteten Werkes

Verlag C. H. Beck München 2015

Voraussetzungen gem II 1 und 2 (II 4, § 24 FeV). Die FE wird beschränkt auf bestimmte **Fahrlaubnisklassen** erteilt (I 2). Hinsichtlich der FEKI folgt das deutsche FERecht der durch die 3. EU-FS-RL vorgeschriebenen Einteilung, näher § 6 FeV. Erteilt wird nur *eine* FE, nicht für jede FE-Klasse eine gesonderte FE. Beantragung der FE: VI, § 21 FeV.

- 23 Der **Führerschein** (FS) ist die amtliche Bescheinigung über die FE (I 3, § 4 II 1 FeV). Er ist beim Führen von Kfz im StrV mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen (§ 4 II 2 FeV); Verstoß ist ow (§ 75 Nr 4 FeV). Die äußere Form der FS ist gem § 25 I 1 iVm Anl 8 FeV verbindlich festgelegt. FS nach früher vorgeschriebenen Mustern und DDR-FS bleiben zunächst gültig (§ 76 Nr 13 FeV). Näher zum FS § 25 FeV. I 4 iVm § 6 I Nr 1 Buchst b und x StVG enthält die gesetzliche Grundlage für die Festlegung der **Gültigkeitsdauer** der FS. Entsprechend der Vorgabe in Art. 7 II der 3. EU-FS-RL werden FS seit 19.1.13 – auch für unbefristet erteilte FE-Klassen – nur noch **befristet auf 15 Jahre** ausgestellt (§ 24a I 1 FeV). Auf der Grundlage von I 4 iVm § 6 I Nr 1 Buchst b und x StVG wird auch geregelt werden, wie der von Art 3 III der 3. EG-FS-RL geforderte **Zwangsumtausch** aller vor dem 19.1.13 unbefristet ausgestellten FS in einer Übergangsfrist bis 19.1.33 (§ 24 II 1 FeV) organisiert werden soll. Durch diese Maßnahme soll sichergestellt werden, dass dann alle FS dem Muster gem 3. EG-FS-RL entsprechen und zeitlich befristet sind (Begr Rz 11, § 6 Rz 5a).
- 24 **Erteilung der FE** ist nach Festlegung des Normgebers nur in zwei Varianten möglich: Sie erfolgt durch **Aushändigung** des FS oder, falls ein solcher nicht vorliegt, durch Aushändigung einer befristeten **Prüfungsbescheinigung**, die nur im Inland zum Nachweis der FE dient (§ 22 IV 7 FeV). Außer in Fällen des Begleiteten Fahrens ab 17 ist die äußere Form der Prüfungsbescheinigung gem § 22 IV 7 FeV nicht vorgeschrieben; sie kann von der FEB frei gestaltet werden. Das vom BMV empfohlene Muster der Prüfungsbescheinigung (VkB1 98 1313 = StVRL § 22 FeV Nr 1) ist nicht rechtsverbindlich. Die in dieser BMV-Empfehlung verwendete Bezeichnung *Vorläufiger Nachweis der Fahrberechtigung* wird jedoch in der Praxis mit der Abkürzung VNF allgemein als Bezeichnung für die Prüfungsbescheinigung gem § 22 IV 7 FeV verwendet. Für das Begleitete Fahren ab 17 ist die äußere Form der Prüfungsbescheinigung als Muster gem Anl 8a FeV vorgeschrieben (§ 48a III 1 FeV). Durch Aushändigung der Prüfungsbescheinigung wird eine vollwertige FE erteilt. Da Art 4 der 3. EU-FS-RL die in allen EU/EWR-Staaten anzuerkennende Fahrberechtigung von dem Besitz eines FS nach dem EG-Muster gem Art 1 iVm Anh I der 3. EU-FS-RL (KartenFS) abhängig macht, muss die durch Aushändigung einer Prüfungsbescheinigung erteilte deutsche FE in anderen EU/EWR-Staaten nicht anerkannt werden. Erteilung der FE ist **formgebundener VA**, der nur und erst wirksam wird, wenn dem vorgeschriebenen Formerfordernis der Aushändigung des FS oder der Prüfungsbescheinigung genügt ist (BGH NJW 66 1216, LG Erfurt NZV 03 523). Beim Begleiteten Fahren ab 17 wird die FE nur durch Aushändigung einer Prüfungsbescheinigung gem Muster in Anl 8a FeV erteilt (§ 6e I Nr 5 StVG, § 48 III FeV). Ein Irrtum über die Aushändigung des FS als notwendiges Formerfordernis für die Erteilung der FE kann entschuldbar sein (BGH NJW 66 1216). Die erteilte FE ist in ihrem Fortbestand nicht an den Besitz des FS oder der Prüfungsbescheinigung gebunden. Nichtmitführen des FS oder FS-Verlust berührt die FE nicht (BGH NJW 66 1216). Ablauf der Gültigkeit des befristeten FS oder der befristeten Prüfungsbescheinigung hat keinen Einfluss auf den Bestand der FE. **Entziehung der FE**: § 3 StVG, § 46 FeV.
- 25 **Verzicht auf die FE** ist nicht speziell geregelt, ist aber nach allgemeinen Grundsätzen möglich. Verzicht muss zwar nicht ausdrücklich, aber eindeutig und unmissverständlich erklärt werden. Die Verzichtserklärung muss darauf gerichtet sein, das Erlöschen der FE herbeizuführen. Ablieferung des FS allein führt nicht zum Erlöschen der FE, wenn nicht eindeutige Verzichtserklärung des FE-Inhabers vorliegt. Verzichtserklärung kann wirksam nur gegenüber der örtlich zuständigen FEB abgegeben werden. Gegenüber anderen Stellen wie Strafgericht oder Staatsanwaltschaft ist sie nicht wirksam, da die FEB dann möglicherweise keine Kenntnis davon erhält und der Gesetzgeber in § 29 V 1 StVG nur von einer Verzichtserklärung gegenüber der FEB ausgeht (LG Bad Kreuznach NStZ-RR 06 151, Eisele NZV 99 232 [234], aA VG Berlin NZV 98 176, Haus/Zwinger § 26 Rz 4). Die Verzichtserklärung ist einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die entspr § 130 I 1 BGB (erst) in dem Zeitpunkt wirksam wird, in dem sie der FEB zugeht (vgl § 59 I Nr. 10 FeV, § 29 V 1 StVG). Wird sie gegenüber einer unzuständigen Stelle, zB einem Gericht, abgegeben und von dieser an die FEB weitergeleitet, wird sie erst in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie der zuständigen FEB zugeht. Mit Wirksamwerden der Verzichtserklärung erlischt die FE unmittelbar (Kö VRS 71 54, OVG Münster NJW 87 1964). Der Verzicht ist von diesem Zeitpunkt an unwiderruflich (Eisele NZV 99 232 [234], s Kopp/Ramsauer § 53 Rz 51). Ein Verzicht „auf Zeit“ mit der Folge, dass die FE nach Ablauf

einer bestimmten Zeitspanne von selbst wieder auflebt, ist ausgeschlossen (Kö VRS 71 54, OVG Münster NJW 87 1964). Ablieferung des FS ist nicht Voraussetzung für Wirksamkeit des Verzichts. Besondere Form ist für den Verzicht nicht vorgeschrieben (Bouska/Laeverenz § 2a StVG Anm 10, § 3 StVG Anm 9 fördert schriftlich oder zu Protokoll der FEB). Nach Verzicht ist der FS der FEB entsprechend § 3 II 3 abzuliefern (Eisele NZV 99 232 [234 ff]). Speicherung im FaER (§ 28 III Nr. 7 StVG, § 59 I Nr. 10 FeV) maximal für 15 Jahre (§ 29 I 2 Nr. 3, V 1 StVG). Neuerteilung der FE nach vorangegangenen Verzicht nur mit Sperrfrist von 6 Monaten und idR nach Eignungsüberprüfung durch medizinisch-psychologische Untersuchung, wenn zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Verzichts mindestens zwei Entscheidungen nach § 28 III Nr 1 oder 3 und damit mindestens 2 Punkte im FaER gespeichert waren (§ 4 X 2, 4, § 4 Rz 54, 99).

Geltungsbereich. Die von einer deutschen FEB erteilte FE gilt örtlich nur im Inland, denn deutsche Behörden können VA nur mit Wirkung für das Inland erlassen. Sachlich ist ihr Inhalt maßgeblich. In den **EU-/EWR-Staaten** werden deutsche FE nach Maßgabe der 3. EU-FS-RL anerkannt, auch nach Wohnsitzverlegung in den betreffenden Mitgliedstaat. Im übrigen Ausland werden deutsche FE nach Maßgabe des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr von 1926 oder des Wiener Übereinkommens über den StrV von 1968 anerkannt, soweit es sich um Vertragsstaaten handelt. Zur Ausstellung Internationaler FS dafür s §§ 25a, 25b FeV. In den Staaten, die diesen Abkommen nicht beigetreten sind, besteht keine Verpflichtung zur Anerkennung der deutschen FE. Ggf ist mit den jeweiligen Staaten zu klären, unter welchen Voraussetzungen Inhaber deutscher FE dort Kfz führen dürfen.

Ausnahmen von der Fahrerlaubnispflicht: Von der grundsätzlich für alle Kfz bestehenden FEPflicht (I 1) kann BMV durch RVO Ausnahmen zulassen (§ 6 I Nr 1 Buchst a StVG). Die Exekutive ist aber bei der Bestimmung von Ausnahmefällen und der inhaltlichen Ausgestaltung solcher Ausnahmeregelungen an die Ordnungsvorstellungen des Gesetzgebers gebunden, so dass eine Ausnahme nur in Fällen zulässig ist, in welchen die bestimmungsgemäße Kfz-Verwendung die VSicherheit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt (BVerfG NJW 79 1981 zur Vorgängervorschrift von § 6 I Nr 1 Buchst a StVG). Außerdem sind die Vorgaben der 3. EU-FS-RL zu beachten. In § 4 I 2 FeV sind Ausnahmen von der FEPflicht normiert, näher dazu § 4 FeV.

2. Kraftfahrzeugführer. Führer ist, wer das Kfz verantwortlich in Bewegung setzt (BGH NJW 90 1245, Brn VRS 106 426, Dü VersR 93 302), auch irrtümlich (LG Dortmund NZV 10 619), es unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrtbewegung lenkt, anhält, parkt oder nach Fahrtunterbrechung weiterfährt. S § 21 Rz 10, § 23 StVO und § 316 StGB Rz 3. Vorgänge nach Beendigung der Fahrt, Abstellen des Motors und Verlassen des Kfz gehören nicht mehr dazu (Kar NZV 06 441). Im Allgemeinen ist Führer der FzLenker, auch der unbefugte, nicht ein bloßer Helfer beim Sichern des Fz (BGH VersR 69 895). Gibt im Auftrag des Fahrers eine Begleitperson Warnzeichen (§ 16 StVO), so wird sie dadurch nicht Führer. Arbeitsteiliges Führen ist möglich, wenn sich mehrere Personen essentielle Funktionen zum Steuern des Fz teilen (BGH NJW 90 1245). Das StrVRecht setzt die physische Anwesenheit eines FzFührers im Fz voraus; teleoperierte und autonome Fz sind nicht zulässig (Lutz/Tang/Lienkamp NZV 13 57).

Nach XV 2 gilt der **Fahrlehrer als FzF** bei Ausbildungs-, Prüfungs- und Begutachtungsfahrten (Rz 91). Diese gesetzliche Fiktion hat (nur) die Funktion, bei solchen Fahrten trotz Fehlens einer FE über § 21 hinwegzuhelfen und die Haftung des Fahrschülers als FzF nach § 18 zu vermeiden (Dü NZV 14 328, Dauer FahrR § 6 FahrG Anm 3). Der Fahrschüler ist aber nicht jeder zivilrechtlichen Haftung enthoben (Rz 94). Für die Beurteilung einer Strafbarkeit nach §§ 315c, 316 StGB und einer OW nach § 24a StVG kommt es darauf an, wer das Fz eigenhändig geführt hat, nicht auf die Fiktion des XV 2 (Dr NJW 06 1013 [zust Anm König DAR 06 161, Joerden BA 06 316], Dü NZV 14 328, König DAR 03 448, Joerden BA 03 104, Thiele DAR 06 368, aA Ba NJW 09 2393 [abl Anm Heinrich DAR 09 402, zust Anm Scheidler DAR 09 403], AG Cottbus DAR 03 476, offen Kar DAR 14 211 [Vorlage an den BGH, krit dazu König DAR 14 363, 370]). Bei den Erfolgsdelikten (§§ 222, 229 StGB) entscheiden die allgemeinen Regeln. Auch bei den auf das Fahren bezogenen OW (zB Geschwindigkeit, Abstand, Vorfahrt) wird man XV 2 keine Freistellung des Fahrschülers von jeglicher Verantwortung entnehmen können.

3. Anspruch auf Erteilung der Fahrerlaubnis hat der Bewerber, sofern die Voraussetzungen nachgewiesen sind (II 1). Verbleibende Zweifel hinsichtlich der Eignung oder Befähigung gehen zu Lasten des Bewerbers (Rz 41). Dem nur bedingt Geeigneten (Rz 70) steht bei Aus-